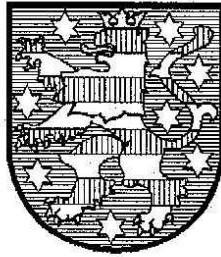


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn K

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **21. Februar 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers vom 05.12.2019 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
-

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgegner Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung seines Asylantrags.

Der am 1997 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am 10.11.2019 nach Deutschland ein; am 05.12.2019 stellte er einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) befragte den Kläger am 05.12.2019 zur Bestimmung des für das Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaates; am 17.12.2019 wurde er zur Zulässigkeit seines Asylantrags angehört. Im Rahmen dessen führte er zu seinem Reiseweg unter anderem aus, bereits in Griechenland sei er gezwungen worden, einen Asylantrag zu stellen, was er gar nicht gewollt habe.

Auf die betreffenden Niederschriften im Übrigen wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 21.01.2020 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte andernfalls die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten; er stellte zudem fest, dass der Antragsteller nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung

wurde ausgesetzt (Nr. 5). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Kläger in Griechenland am 15.10.2018 internationaler Schutz zuerkannt worden sei.

Auf die hiergegen unter dem 20.02.2020 zum Verwaltungsgericht Meiningen erhobene Klage (Az.: 2 K 240/20 Me) hob die 2. Kammer den auf. Das Urteil vom 23.04.2020 ist seit dem 09.06.2020 rechtskräftig.

Am 02.02.2021 hörte das Bundesamt den Kläger gemäß § 25 AsylG zu seinen Asylgründen an.

## II.

Am 10.01.2022 erhob der Kläger Klage. Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Syrien festzustellen,

hilfsweise,

über seinen Asylantrag vom 05.12.2019 zu entscheiden.

Zur Begründung trägt er vor, die Klage sei zulässig und begründet. Da das Bundesamt den Kläger hier bereits zu seinen Asylgründen angehört habe, bestehe Spruchreife und nicht nur ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Bescheidungsklage. Die Klage sei auch begründet, weil kein zureichender Grund dafür bestehe, dass nach Aufhebung des Bescheids vom 21.01.2020 noch nicht über den Asylantrag entschieden worden sei. Die Situation in Griechenland sei unverändert; ihm sei als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen der Flüchtlingsschutz zuzuerkennen. Das Bundesamt habe auch auf die Fristsetzung mit Schreiben vom 06.07.2021 nicht registriert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits unzulässig, da bereits eine Anhörung in der Sache erfolgt sei. Nur dann, wenn dies nicht der Fall sei, könne eine Bescheidungsklage erhoben werden.

Mit Beschluss vom 17.01.2022 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO erteilt, und zwar die Kläger mit Schriftsatz vom 15.02.2022 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 08.02.2022.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (pdf-Datei). Die Akten waren Gegenstand der Entscheidung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, weil der Rechtsstreit auf diese übertragen worden ist (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlich Umfang, d. h. mit ihrem dritten Hilfsantrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung des Asylantrags vom 05.12.2019, Erfolg.

1. Die Klage ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) zulässig, soweit der Kläger - mit dem dritten Hilfsantrag - die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung seines Asylantrags vom 05.12.2019 gemäß § 75 VwGO begehrt (hierzu unter 1.1.). Soweit der Kläger mit dem vorausgehenden Haupt- bzw. den ersten beiden Hilfsanträgen die Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung seines Asylantrags im nationalen Verfahren, namentlich zur Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (Hauptantrag), des subsidiären Schutzstatus (erster Hilfsantrag) bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten (zweiter Hilfsantrag) begehrt, ist die Klage bereits nicht statthaft, und damit unzulässig, und war in diesem Umfang abzuweisen (hierzu unter 1.2.).

1.1. Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung seines Asylantrags vom 05.12.2019 gerichtete Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der (Bescheidungs-) Untätigkeitsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO i. V. m. § 75 VwGO statthaft. Hierfür liegen auch sowohl die besondere Prozessvoraussetzung des § 75 S. 2 VwGO vor, als auch das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis.

Die Sperrfrist des § 75 S. 2 VwGO ist abgelaufen. Nach § 75 S. 1 VwGO ist eine Verpflichtungsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Einhaltung dieser Sperrfrist ist als besondere Prozessvoraussetzung im Sinne einer Sachurteilsvoraussetzung zu verstehen, die im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen muss; unerheblich ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung im Zeitpunkt der Klageerhebung als unzureichend begründet erweist oder nicht (BVerwG, U. v. 23.03.1973 - 4 C 2/71 -, juris, Rdnr. 25). Der Kläger hat seinen Asylantrag am 05.12.2019 gestellt, sodass im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits knapp 27 Monate vergangen sind.

Die dreimonatige Sperrfrist gilt auch im Bereich des Asylrechts (vgl. BVerwG, U. v. 24.02.1994 - 5 C 24.92 -, juris, Rdnr. 12; VG München, U. v. 08.02.2016 - M 24 K 15.31419-, juris, Rdnr. 27). Sie wird weder durch § 24 Abs. 4 AsylG noch durch Art. 31 Abs. 3 und 5 Ril 2013/32/EU modifiziert.

§ 24 Abs. 4 AsylG, wonach das Bundesamt dem Ausländer auf Antrag nach sechs Monaten mitzuteilen hat, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird, normiert lediglich einen Auskunftsanspruch des Asylantragstellers gegenüber dem Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Eine Bedeutung für das gerichtliche Verfahren kommt ihr nach ihrem Wortlaut und nach ihrer systematischen Stellung in dem vierten Abschnitt („Asylverfahren“) - und nicht in dem das Gerichtsverfahren betreffenden fünften Abschnitt - des Asylgesetzes nicht zu; auch die Gesetzesgebegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 216) gibt insoweit nichts her (vgl. VG Hannover, U. v. 29.06.2021 - 12 A 3583/21 -, juris, Rdnr. 18; VG Magdeburg, U. v. 11.02.2021 - 9 A 363/20 -, juris, Rdnr. 20; VG Osnabrück, U. v. 14.10.2015 - 5 A 390/15 -, juris, Rdnr. 17 ff.).

Auch der Asylverfahrensrichtlinie (Ril 2013/32/EU) liegt eine strikte Trennung von Verwaltungsverfahren (Kapitel III, Art. 31 ff.) und gerichtlichem Verfahren (Kapitel V, Art. 46 ff.)

zugrunde (vgl. VG Hannover, a. a. O., Rdnr. 19 m. w. N.). Aus Art. 31 Abs. 3 und 5 RiL 2013/32/EU, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass das Prüfungsverfahren grundsätzlich binnen sechs (Abs. 3 UAbs. 1), in bestimmten Ausnahmefällen innerhalb von 15 (Abs. 3 UAbs. 3) Monaten, in jedem Fall aber innerhalb von 21 Monaten (Abs. 5) nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht wird, lässt sich eine von § 75 S. 2 VwGO abweichende Sperrfrist daher ebenfalls nicht herleiten (VG Hannover, a. a. O. m. w. N.; im Erg. wohl auch BVerwG, U. v. 11.07.2018 - 1 C 18/17 -, juris, Rdnr. 20, das darauf hinweist, dass [allein] eine Modifizierung des § 75 S. 1 VwGO durch die Bestimmungen des Art. 31 RiL 2013/32/EU in Betracht zu ziehen sei). All dies gilt unabhängig davon, dass im vorliegenden Fall auch eine mögliche Höchstfrist von 21 Monaten bereits deutlich überschritten wäre.

Der Kläger hat ein (besonderes) Rechtsschutzbedürfnis für die bloße Bescheidung seines Asyl-antrags.

Ungeschriebene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer jeden Inanspruchnahme des Gerichts ist das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses. Hieran fehlt es insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzbegehren für den Rechtsschutzsuchenden eindeutig nutzlos ist oder wenn das Rechtsschutzbegehren auf einfacherem und schnellerem Weg ohne Inanspruchnahme der Gerichte realisiert werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 11.07.2018 - 1 C 18/17 -, juris, Rdnr. 24; B. v. 30. Juli 2018 - 1 VR 8.18 -, juris, Rdnr. 2; U. v. 16.07.2015 - 1 C 30.14 -, juris, Rdnr. 17). Ausgehend hiervon besteht regelmäßig - soweit nicht besondere Umstände vorliegen - kein Rechtsschutzinteresse für eine auf isolierte Bescheidung gerichtete Klage, wenn ein gebundener Anspruch geltend gemacht wird (vgl. BVerwG, U. v. 11.07.2018 - 1 C 18/17 -, juris, Rdnr. 22 ff.; B. v. 27.11.2019 - 8 B 32.19 -, juris, Rdnr. 3); denn in Bezug auf das durch den Antrag bei der Behörde definierte Rechtsschutzziel der Durchsetzung eines bestimmten materiellen Rechts hat die vom Entscheidungsinhalt losgelöste Bescheidung an sich für den Betroffenen keinen Nutzen (BVerwG, U. v. 11.07.2018, a. a. O., Rdnr. 25). Der (reine) Bescheidungsanspruch ist für die Anwendung des § 75 VwGO nicht bloß ein einfaches Minus zum Verpflichtungsanspruch. Bei materiellen Rechten, auf die - wie nach §§ 3 ff. AsylG bei dem internationalen Schutz - bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein rechtlich gebundener Anspruch auf behördliche Zuerkennung besteht, ist die Untätigkeitsverpflichtungsklage grundsätzlich auf eine konkrete behördliche Sachentscheidung zu beziehen (BVerwG, a. a. O., Rdnr. 26). Allein aus dem Umstand, dass ein Kläger nach der auch im Verwaltungsprozess geltenden Dispositionsmaxime (§ 88 VwGO) das Klagebegehren prozessual auf eine reine

Bescheidung beschränken kann, folgt noch kein Rechtsschutzbedürfnis für eine derart beschränkte Klage (BVerwG, a. a. O.).

Ein solches (besonderes) Rechtsschutzbedürfnis hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von Asylklagen angenommen in der Fallkonstellation, die kennzeichnet, dass ein Kläger nach Stellung eines Asylantrags noch nicht zu seinen Asylgründen angehört worden ist und das Bundesamt auch sonst keine aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen erkennbaren Schritte unternommen hat, um das Verfahren in irgendeiner Weise zu fördern (BVerwG, a. a. O., Rdnr. 32). In einem solchen Fall rechtfertigt es, die besondere Ausgestaltung des Asylverfahrens mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien in einer Gesamtschau, ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche (reine) Bescheidungsklage anzunehmen (BVerwG, a. a. O.).

Auch in der vorliegenden Konstellation, in der der Kläger bereits vom Bundesamt gemäß § 25 AsylG zur Sache angehört worden ist, besteht nach Ansicht der Einzelrichterin allerdings ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers auf bloße Bescheidung seines Asylantrags, weil hierfür nach Art und Gewicht hinreichende Gründe bestehen und der Kläger auch in dieser Konstellation ein schützenswertes Interesse am Erhalt einer in angemessener Frist getroffenen behördlichen Entscheidung hat, die dann gegebenenfalls einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann.

Die Einzelrichterin schließt sich zunächst den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in seinem Urteil vom 17.12.2021 (Az.: 5 K 1858/21.A, juris) an, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden ebenfalls vom Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses ausgegangen ist:

„Art. 46 RL 2013/32/EU setzt erkennbar voraus, dass eine behördliche Erstentscheidung ergangen ist. Entsprechend betont der Europäische Gerichtshof, dass ‚die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durch eine Verwaltungsstelle oder eine gerichtsähnliche Behörde, die mit besonderen Mitteln und Fachpersonal ausgestattet ist, eine wesentliche Phase der mit dieser Richtlinie eingeführten gemeinsamen Verfahren ist‘ (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-585/16 -, juris Rn 116).

Art. 12 Abs. 1 f) RL 2013/32/EU garantiert Antragstellern darüber hinaus, dass sie über die behördliche Erstentscheidung in einer Sprache unterrichtet werden, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden.

Ferner haben die Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 2 (1) sicherzustellen, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als

unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Dem zuletzt genannten Gesichtspunkt kommt vorliegend besondere Bedeutung zu, denn bei den Klägern handelt es sich um syrische Staatsangehörige, denen nach aktueller Entscheidungspraxis der Beklagten - vorbehaltlich des Vorliegens von Ausschlussgründen - ausnahmslos jedenfalls subsidiärer Schutz gewährt wird. Durch die - rechtsgrundlos (...) - verweigerte Sachentscheidung der Beklagten wird den Klägern das Recht genommen, als subsidiär Schutzberechtigte, d.h. mit einem entsprechend gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status, gegebenenfalls eine Aufstockungsklage zu erheben.“

Diese zutreffenden Erwägungen macht sich die Einzelrichterin zu Eigen.

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht in der bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 11.07.2018 (Az.: 1 C 18/17, juris) gerade betont, dass in der dortigen Konstellation, in der im Gegensatz zu hier noch keine behördliche Anhörung zur Sache stattgefunden hatte, eine Bescheidungsklage aus der Gesamtschau gerechtfertigt ist, weil die Behörde weder angehört hat noch das Verfahren sonst in irgendeiner erkennbaren Weise gefördert hat (a. a. O., Rdnr. 32). Vorliegend besteht letztlich kein nennenswerter Unterschied, weil hier zwar der zu seinen Asylgründen angehört worden ist - im Anschluss an die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung im April 2020 wurde der Kläger ein Jahr später, d. h. im Januar 2021, gemäß § 25 AsylG angehört. Danach ist aber nichts mehr unternommen worden, um dem Verfahren irgendeinen Fortgang zu gewähren und auch in dem - immerhin neunmonatigen - Zeitraum zwischen dem aufhebenden Urteil bzw. dessen Rechtskraft und der Anhörung hat die Beklagte nichts Verfahrensförderndes getan. Dies lässt sich aus der dem Gericht vorliegenden Verfahrensakte unschwer nachvollziehen: Nach Ergehen (23.04.2020) und Rechtskraft (09.06.2020) des verwaltungsgerichtlichen Urteils findet sich insbesondere noch ein Aktenvermerk vom 06.07.2021 (Bl. 256 d. Verwaltungsakte), in dem geschrieben steht, dass die Entscheidung „zurückzustellen“ sei. Die sich im Anschluss hieran aufdrängenden Frage, wie lange und worauf die Beklagte nunmehr seit wiederum etwa einem Jahr (nach Anhörung bzw. auch bereits etwa ein Jahr davor - nach Aufhebung des Bescheids durch die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen) wartet, bleibt völlig offen und wird von ihr auch im Klageerwiderungsschriftsatz vom 08.02.2022 nicht erklärt.

Verweigert die Behörde das Treffen einer Sachentscheidung, gehen die asylrechtlichen Verfahrensgarantien, die insbesondere die Asylverfahrensrichtlinie bereithält (RiL 2013/32/EU), ins Leere.

Schließlich erscheint es nicht sachgerecht, den Kläger in einer Konstellation wie der hiesigen einerseits auf den vom nationalen Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsschutz bei Untätigkeit der



Behörde zu verweisen - eben weil das Unionsrecht diesen Fall nicht geregelt hat (BVerwG, a. a. O., Rdnr. 54 f.), ihm andererseits aber die sich hieraus an sich ergebende Rechtsfolge, nämlich eine ohne vorherige behördliche Entscheidung getroffene gerichtliche Sachentscheidung vorzuenthalten und dies mit der besonderen Stellung des behördlichen Asylverfahrens und der entsprechenden unionsrechtlichen Verfahrensgarantien zu verwehren, weil ein „Durchentscheiden“ somit den erkennbaren Absichten des Unionsrechts widerspräche.

1.2. Soweit der Kläger über die Bescheidung seines Asylantrags vom 05.12.2019 hinaus die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm im nationalen Verfahren den Flüchtlingsschutz bzw. den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AsylG festzustellen, ist die Klage bereits unstatthaft.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (allem voran U. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris und U. v. 20.05.2020 - 1 C 34/19 -, juris, Rdnr. 10) kann die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig anknüpfend an die besondere Stellung des behördlichen Asylverfahrens und seiner speziellen Verfahrensgarantien allein mit der Anfechtungsklage angefochten werden. Ein „Durchentscheiden“ des Gerichts, so wie es in der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vertreten worden war, ist damit grundsätzlich nicht mehr möglich. Aus Sicht der Einzelrichterin handelt es sich bei dieser Feststellung, d. h. der besonderen Stellung des behördlichen Verfahrens im Gesamtsystem des Asylverfahrens seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, um eine generelle, sodass sie auch im Fall einer Untätigkeitsklage Geltung beanspruchen muss. Dies gilt allem voran auch deshalb, weil das Bundesverwaltungsgericht in der mehrfach zitierten Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit einer Bescheidungsuntätigkeitsklage (U. v. 11.07.2018 - 1 C 18/17 -, juris) die Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens einmal mehr betont und sogar für die Herleitung eines Rechtsschutzbedürfnisses des dortigen Klägers bemüht, auch wenn der 1. Senat ausdrücklich offen lässt, ob der dortige Kläger auf eine reine Bescheidungsklage beschränkt ist (a. a. O., Rdnr. 32).

Das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil (a. a. O., Rdnr. 54 f.) darüber hinaus ausdrücklich klar, dass auch das Unionsrecht nicht fordert, dass im gerichtlichen Verfahren auf eine Untätigkeitsklage hin „durchzuentcheiden“ ist. Insoweit führt es aus:

„Art. 39 RL 2005/85/EG bzw. Art. 46 RL 2013/32/EU setzen erkennbar voraus, dass eine behördliche Erstentscheidung ergangen ist, und verhalten sich nicht zum gerichtlichen Rechtsschutz in Fällen der Untätigkeit. Dessen Ausgestaltung ist Sache der nationalen Gesetzgeber. Dem unionsrechtlichen Gebot eines wirksamen Rechtsbehelfs mit einer umfassenden Ex-Nunc-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, kann daher in Fällen, in denen es - wie

hier - an einer zu überprüfenden behördlichen Entscheidung bislang fehlt, keine unionsrechtliche Pflicht des Gerichts zum ‚Durchentscheiden‘ entnommen werden.

Die Gleichwertigkeit der Anhörung im gerichtlichen Verfahren ergibt sich entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht daraus, dass nach unionsrechtlichem Sprachgebrauch mit der Bezeichnung ‚Asylbehörde‘ auch die Gerichte erfasst seien. Dies ist bereits nach den Begriffsbestimmungen ausgeschlossen, die ‚Asylbehörde‘ definieren als ‚jede gerichtsähnliche Behörde bzw. jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz (bzw. Asylanträgen) zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen‘ (Art. 2 Buchst. e RL 2005/85/EG bzw. Art. 2 Buchst. f RL 2013/32/EU). Dies umfasst gerade nicht die Gerichte, bei denen ein ‚wirksamer Rechtsbehelf‘ möglich sein muss (Art. 39 Abs. 1 RL 2005/85/EG bzw. Art. 46 Abs. 1 RL 2013/32/EU; so nunmehr auch das nach der Entscheidungsfindung ergangene Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018 - C-585/16 - Rn. 103).“

Auch weitere Überlegungen sprechen gegen ein „Durchentscheiden“ auch in der vorliegenden Konstellation. So gehört die Frage, ob in den sogenannten Drittstaatenfällen überhaupt ein nationales Verfahren durchzuführen ist oder eine (erneute) Unzulässigkeitsentscheidung getroffen werden soll, zu denjenigen, die zunächst der Entscheidung der Behörde obliegen. Zwar ist der Beklagten entgegenzuhalten, dass es ihr selbstverständlich nicht ohne weiteres möglich ist, die mit Urteil der 2. Kammer vom 23.04.2020 (Az. 2 K 240/20 Me) aufgehobene Unzulässigkeitsentscheidung zu wiederholen. Hier wurde nämlich die Unzulässigkeitsentscheidung im Bescheid vom 21.01.2020 durch Urteil kassiert, wobei die 2. Kammer ausführte, die auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen zu beurteilende Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland verstoße gegen die Vorgaben in Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK und setze dem Kläger einer unmenschlichen und/oder erniedrigenden Behandlung aus. Es erging also gerade nicht nur ein auf summarischer Prüfung beruhender Beschluss über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Abschiebungsandrohung, nach deren Ergehen gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 AsylG das Bundesamt das Asylverfahren fortzusetzen und das Klageverfahren sich erledigt gehabt hätte, ohne dass je eine endgültige gerichtliche Überprüfung stattgefunden hätte. Aus diesem Grund besteht vorliegend auch nicht die Möglichkeit des Bundesamtes, unter Berücksichtigung der Erwägungen des Verwaltungsgerichts eine erneute Unzulässigkeitsentscheidung auf derselben Tatsachengrundlage zu treffen und damit eine „Endlosschleife“ in Gang zu setzen (hierzu ausf. BVerwG, U. v. 15.01.2019 - 1 C 15/18 -, juris, Rdnr. 32 ff.). Insofern stellt sich das nunmehrige Verhalten des Bundesamts auch widersprüchlich und wenig nachvollziehbar dar, hat es doch selbst von der Aussetzungsmöglichkeit nach § 80 Abs. 4 VwGO Gebrauch gemacht und so eine Entscheidung im bloßen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verhindert, um eine endgültige gerichtliche Klärung herbeizuführen (zu dieser Möglichkeit s. BVerwG, a. a. O., Rdnr. 48 f.). Nur unter ganz engen

Voraussetzungen dürfte sich das Bundesamt daher im vorliegenden Verfahren zu einer erneuten Unzulässigkeitsentscheidung entschließen können, namentlich dann, wenn es vom Zeitpunkt des kassierenden Urteils Anfang des Jahres 2020 gänzlich abweichende Erkenntnisse über die Lage in Griechenland gäbe. Auf eine solche Erkenntnislage „zu warten“, mutet allerdings nicht nur wegen des soeben beschriebenen Vorgehens des Bundesamts im ersten Unzulässigkeitsbescheid seltsam an, sondern verstößt auch klar gegen die eingangs aufgeführten Vorgaben des Art. 31 Abs. 3 - 5 RiL 2013/32/EU, in angemessener Zeit über einen Asylantrag zu entscheiden.

2. Die Klage ist auch begründet. Die Nichtbescheidung des Asylantrags ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch darauf, dass sein Asylantrag beschieden wird (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 und 2 AsylG).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung liegt kein „zureichender Grund“ im Sinne des § 75 S. 3 VwGO für die Nichtbescheidung des Asylbegehrens des Klägers seitens der Beklagten vor, sodass das Verfahren auch nicht etwa nach § 75 S. 3 VwGO unter Setzung einer Entscheidungsfrist auszusetzen war, sondern die Beklagte - ohne weitere Entscheidungsvorgaben, s. o. - zur Entscheidung über den Asylantrag zu verpflichten ist (vgl. BVerwG, U. v. 11.07.2018 - 1 C 18.17 -, juris, Rdnr. 56 f.; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 18.03.2019 - OVG 2 L 32.18 -, juris, Rdnr. 3). Als solche möglicherweise zureichenden Gründe für eine Verzögerung sind unter anderem bereits anerkannt worden ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeit der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann (BVerwG, U. v. 11.07.2018 - 1 C 18/17 -, juris, Rdnr. 16). Die Einzelrichterin vermag aus dem gerichtlichen Vortrag der Beklagten und auch aus der Verwaltungsakte indes keine Anhaltspunkte erkennen, die die Annahme eines solchen zureichenden Grundes rechtfertigen würden.

Das Bundesamt hat nach der gerichtlichen Aufhebung des Bescheids vom 21.01.2020, mit dem die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt worden war, weil der Kläger bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte, durch Urteil der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 23.04.2020, mit Ausnahme der neun Monate später stattgehabten Anhörung im Januar 2021, bis zum heutigen Zeitpunkt nichts mehr unternommen, um dem Verfahren Fortgang zu gewähren - insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.07.2018 (a. a. O., Rdnr. 20) darauf hinweist, dass die Fristenregelungen in Art. 31 Abs. 3 - 5 RiL 2013/32/EU im Rahmen

ihres jeweiligen Anwendungsbereichs eine Orientierung gäben, unter welchen Umständen eine Überschreitung der für die Bescheidung eines Asylbegehrens nach Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 RiL 2013/32/EU grundsätzlich geltenden Sechsmonatsfrist als sachlich gerechtfertigt hinzunehmen sei, ergibt sich hieraus für das vorliegende Verfahren nichts anderes. Auch insoweit wären nämlich nachvollziehbare Sachgründe erforderlich, die hier weder vorgetragen noch ersichtlich sind. Abgesehen davon, dass die Beklagte hier auch den nach Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 RiL 2013/32/EU vorgesehenen Regelbearbeitungszeitraum von sechs Monaten deutlich überschritten hat - das gilt selbst für den Zeitraum nach der nachgeschobenen Anhörung im Januar 2021.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG. Die Quotelung folgt dem Umstand, dass der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Sachentscheidung hat.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Quaas